

Synoptische Darstellung Statuten LLAT 2020 vs. 2025

Hinweise für Verständnis

- **Durchgestrichen** = rausgelöscht
- **Fett:** ergänzt/angepasst
- Wenn ein ganzer Artikel angepasst oder neu geschrieben wurde, ist nicht alles fett markiert, sondern in der Bemerkung steht geschrieben, dass der Artikel vollständig ersetzt wurde.
- Es werden nur Artikel oder die Abschnitte, Absätze etc. aufgeführt, die geändert, gelöscht oder ergänzt wurden. Bestehende Artikel, Absätze oder Abschnitte werden nicht berücksichtigt. Durch das Löschen oder Hinzufügen von Artikel ergibt sich eine Verschiebung der Nummerierung.
- Als Grundlage für die neuen Formulierungen wurden die Musterstatuten des Handelsregisteramtes Zürich genommen.

Statuten aktuell 2020	Statuten neu 2025	Bemerkung
<p>Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Luftseilbahnen, Skiliften und anderen Transportmitteln für die Beförderung von Personen und Waren im Gebiet Leukerbad – Albinen – Torrent. Die Gesellschaft kann alle der Erschliessung und Entwicklung des Torrentgebietes dienenden Unternehmungen und Betriebe erwerben oder errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen.</p>	<p>Art. 2 – Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Luftseilbahnen, Skiliften und anderen Transportmitteln oder Gerätschaften für die Beförderung von Personen und Waren im Gebiet Leukerbad – Albinen – Torrent sowie für weitere touristische Angebote. Die Gesellschaft kann alle der Erschliessung und Entwicklung des Torrentgebietes dienenden Unternehmungen und Betriebe erwerben oder errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen.</p>	Anpassung Zweck an die aktuelle Situation. Neu: Ergänzung um „oder Gerätschaften“ und „sowie für weitere touristische Angebote“
<p>Art. 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'870'865.– (zehn Millionen achthundertsiebzigtausendachthundertfünfundsechzig Franken) und ist eingeteilt in 74'000 Inhaberaktien zu Fr. 5.– Nominalwert sowie in 2'100'173 Namensaktien zu Fr. 5.–, welche sämtliche voll liberiert sind.</p>	<p>Art. 3 – Aktienkapital und Aktien Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'870'865.– (zehn Millionen achthundertsiebzigtausendachthundertfünfundsechzig Franken) und ist eingeteilt in 2'174'173 Namensaktien zu Fr. 5.00, welche sämtliche voll liberiert sind.</p>	Anpassung gemäss Aktienrechtsrevision Inhaberaktien wurden abgeschafft; es gibt nur noch Namenaktien (Anzahl konsolidiert)
<p>Art. 3bis – Genehmigtes Aktienkapital Der Verwaltungsrat kann innerhalb von 2 Jahren das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal Fr. 1'440'725.– (eine Million vierhundertvierzigtausendsiebenhundert-fünfundzwanzig Franken) in einem oder mehreren Schritten</p>	<p>gelöscht</p>	Der Artikel entfällt, weil die AK-Erhöhung aus dem Jahr 2020 abgelaufen ist.

erhöhen und maximal 288'145 neue Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 5.– ausgeben. Im Übrigen wird der Verwaltungsrat die notwendigen Bestimmungen erlassen, um die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals durchzuführen.		
Art. 4 Die Gesellschaft gibt Aktien oder Zertifikate aus, welche die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates tragen. Die Ausgabe von Inhaberaktien darf erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes erfolgen. In Bezug auf die Inhaberaktien gilt der Inhaber als Aktionär. Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Aktionäre mit Namen und Adresse sowie Anzahl und Nummer der ihnen gehörenden Aktien oder Zertifikate eingetragen sind. ...	Art. 4 – Aktienzertifikate / Aktienbuch Die Gesellschaft gibt Aktien oder Zertifikate aus, welche die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates tragen. Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Aktionäre mit Namen und Adresse sowie Anzahl und Nummer der ihnen gehörenden Aktien oder Zertifikate eingetragen sind. ...	Anpassung gemäss OR Inhaberaktien gibt es nicht mehr und entfallen
-	Art. 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.	neu gemäss Mustertatutaten Neuer Artikel eingefügt
Art. 5.1 – Form der Abtretung Abtretung von Inhaberaktion: Die Abtretung von Inhaberaktien erfolgt formlos durch Übergabe der Aktien oder Zertifikate. Abtretung von Namenaktien: Zur Abtretung von Namenaktien bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung (Zession). Eine Übertragung durch Indossament ist ausgeschlossen.	Art. 6.1 – Form der Abtretung Abtretung von Namenaktien: Zur Abtretung von Namenaktien bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung (Zession). Eine Übertragung durch Indossament ist ausgeschlossen.	Änderung: Regelung für Inhaberaktien entfällt
Art. 5.2 – Vinkulierung (Ziff. 2.1–2.7)	Art. 6.2 – Vinkulierung (Ziff. 2.1–2.7)	Änderung: Familienbesitz-Klausel gestrichen da nicht zutreffend

<p>2.4 Als wichtige Gründe gelten unter anderem die Tatsache, dass der Aktionärskreis im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und/oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens derart zusammengesetzt sein soll, dass keine konkurrierende Tätigkeit möglich ist. Ebenso die Tatsache, dass die Unternehmung bisher mehrheitlich im Besitz einer Familie und/oder deren Mitglieder war, und dieser Familienbesitz gewahrt bleiben soll. Weiter gilt als wichtiger Grund die Tatsache, dass der Erwerber aufgrund seiner beruflichen und/oder geschäftlichen Tätigkeiten und Beziehungen Anlass zur Annahme geben könnte, dass er den Gesellschaftszweck und die bisherige Art der Führung des Geschäftes beeinflussen und/ oder verändern könnte;</p>	<p>2.4 Als wichtige Gründe gelten unter anderem die Tatsache, dass der Aktionärskreis im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und/oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens derart zusammengesetzt sein soll, dass keine konkurrierende Tätigkeit möglich ist. Weiter gilt als wichtiger Grund die Tatsache, dass der Erwerber aufgrund seiner beruflichen und/oder geschäftlichen Tätigkeiten und Beziehungen Anlass zur Annahme geben könnte, dass er den Gesellschaftszweck und die bisherige Art der Führung des Geschäftes beeinflussen und/ oder verändern könnte;</p>	
<p>Art. 5.4 – Bezugsrechte Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären an den neu zu emittierenden Aktien entsprechend ihrem Aktienbesitz ein Bezugsrecht zum Emissionskurs zu, soweit der Erhöhungsbeschluss nicht etwas anders bestimmt. Bei Sachübernahmen oder Sacheinlagen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 6.4 – Bezugsrechte Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären an den neu zu emittierenden Aktien entsprechend ihrem Aktienbesitz ein Bezugsrecht zum Emissionskurs zu, soweit der Erhöhungsbeschluss nichts anderes bestimmt. Bei Sachübernahmen oder Sacheinlagen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen.</p>	Redaktionelle Anpassung an die Musterstatuten

III Organe	III Organisation der Gesellschaft	
<p>Art. 7</p> <p>6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p>Art. 8 – Befugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> 5. neu: Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 6. neu: Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	Hinzufügen von 5. und 6. gemäss Aktienrechtsrevision. Anpassung Absatz 6 an die Formulierung der Musterstatuten
<p>Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 699 Abs. 3, Art. 725 Abs. 2 und Art 726 Abs. 2 OR) sowie auf</p>	<p>Art 9 Zeitpunkt der Durchführung Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 699 Abs. 3, Art. 725 Abs. 2 und Art 726 Abs. 2 OR) sowie auf</p>	<p>Gestrichen Art. 725 Abs. 1: Hinweis HR-Amt: Anpassung gemäss Aktienrechtsrevision</p>

<p>Abs. 1 und Art 726 Abs. 2 OR) sowie auf Beschluss der Generalversammlung selber (Art. 700 Abs. 3 OR)</p>	<p>Beschluss der Generalversammlung selbst (Art. 701 OR).</p>	
<p>Art. 9 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt des Kantons Wallis zu erfolgen.</p> <p>Art. 10 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre (Art. 699 Abs. 3 OR) bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Art. 10 Einberufung und Traktandierung Zusatz Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt des Kantons Wallis zu erfolgen.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehrten enthalten sein.</p> <p>In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.</p> <p>Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.</p> <p>Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines</p>	<p>Neuordnung der bestehenden Art. 9 und 10 in einem Artikel gemäss Musterstatuten und Anpassungen an neues Aktienrecht - Art. 697a OR Die Formulierung der folgenden Absätze ist den Musterstatuten entnommen Absatz 4 → Art 704b OR</p>

	<p>Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p>	
Art. 11 Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.	Art. 11 Unterlagen zur Generalversammlung Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflegung hinzuweisen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.	Ergänzung gemäss Musterstatuten. Ist bei unserer Aktionariatsstruktur sinnvoll und wichtig für allfällige neue Aktienkapitalerhöhungen.
-	Art. 12 Beschlussfassungsarten der Aktionäre Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort oder hybrid (vor Ort und virtuell) oder virtuell abhalten. Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.	Zusätzlich hinzugefügt gemäss neuem Aktienrecht (Möglichkeit der virtuellen GV) / Ergänzung gemäss Musterstatuten
-	Art. 13 Generalversammlung mit Tagungsort Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.	Zusätzlich hinzugefügt / Ergänzung gemäss Musterstatuten

	<p>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>	
-	<p>Art. 14 Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell)</p> <p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die</p>	Zusätzlich hinzugefügt gemäss neuem Aktienrecht (Möglichkeit der virtuellen GV) / Ergänzung gemäss Musterstatuten

	<p>Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>	
Art. 12 <p>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionär zu sein brauchen.</p> <p>Das Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und den Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren auf Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. <p>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>Art. 15 Vorsitz und Protokoll</p> <p>Dem Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p> <p>Das Protokoll hält fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden; 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die vom von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; 6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. 	<p>Anpassungen gemäss neuem Aktienrecht und Anpassung der Formulierung gemäss Musterstatuten Einleitende Absätze neu hinzugefügt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinzugefügt 2. Angepasst 3. gleich 4. angepasst 5. Gleich 6. Hinzugefügt <p>Abschliessender Absatz abgepasst und Satz neu hinzugefügt</p>

	<p>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	
-	<p>Art. 16 Protokollierung von schriftlichen Beschlüssen der Aktionäre</p> <p>Aktionäre können schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.</p> <p>Ein Zirkularbeschluss ist von sämtlichen Aktionären zu unterzeichnen und mit der ausdrücklichen Feststellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates zu ergänzen, dass die Beschlussfassung damit gültig zustande gekommen ist. Das Mitglied des Verwaltungsrates muss den Zirkularbeschluss mitunterzeichnen.</p> <p>Sofern die Aktionäre mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erwahrungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erwahrungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	Zusätzlich hinzugefügt gemäss neuem Aktienrecht / Ergänzung gemäss Musterstatuten
Art. 14	<p>Die Generalversammlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen dieser Statuten.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende</p>	<p>Art. 18 Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>

<p>Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>In der Regel finden die Abstimmungen offen statt, die Wahlen geheim, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.</p>	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands; 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind; 15. die Auflösung der Gesellschaft. <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.</p>
--	---

	<p>In der Regel finden die Abstimmungen offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.</p>	
Art. 17 ... Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los . Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. ...	<p>Art. 21 Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung</p> <p>Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>...</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>...</p>	Zusätzlich hinzugefügt / Ergänzung gemäss Musterstatuten und «bei Wahlen das Los» rausgestrichen
-	<p>Art. 22 Recht auf Auskunft und Einsatz</p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p>	Zusätzlich hinzugefügt gemäss neuem Aktienrecht / Ergänzung gemäss Musterstatuten

	<p>Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 18 Der Verwaltungsrat fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Insbesondere erlässt der Verwaltungsrat die erforderlichen Reglemente zur näheren Umschreibung seiner Befugnisse, der Verteilung der Geschäftsführung unter seine Mitglieder sowie zur näheren Umschreibung der Befugnisse und Pflichten von Personen, denen er die Geschäftsführung übertragen hat. Im Übrigen wird bezüglich der Aufgaben des Verwaltungsrates auf die einschlägigen Bestimmungen in Art. 716 bis 716b OR verwiesen.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>	<p>Inhalt Artikel 18 durch neuen ersetzt gemäss neuem Aktienrecht / gemäss Musterstatuten</p>

Art. 19 Der Verwaltungsrat ist befugt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionär zu sein brauchen (Direktoren) zu übertragen. Er ist gleichfalls befugt, Prokuristen und andere Bevollmächtigte zu ernennen.	Art. 24 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung). Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamhaft zu. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.	Inhalt Artikel 19 durch neuen ersetzt Letzter Abschnitt = Vorgabe gemäss Art. 814 Abs. 3 OR
-	Art. 26 Revision Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn: <ol style="list-style-type: none">1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse	Neu hinzugefügt Die Opting out Möglichkeit soll aufgenommen werden, auch wenn sie nicht wahrgenommen werden soll in der heutigen Aktionärsstruktur. Aber zumindest ist die Möglichkeit verankert und bräuchte keine Statutenänderung (öffentliche Beurkundung), sondern nur einen Beschluss der GV

	nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.	
Art. 21 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle mit den gemäss Art. 727 ff. OR: umschriebenen Kompetenzen und Pflichten. Zusätzlich können ein oder mehrere Suppleanten gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 727 b OR betreffend besondere Befähigung der Revisoren.	<p>Art. 27 Anforderungen an die Revisionsstelle Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 26.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</p>	Inhalt Artikel 21 wurde ersetzt → Die Fassung aus den Musterstatuten ist vorzuziehen, weil klar definiert. Aufteilung Artikel zur Revision gemäss Musterstatuten
Art. 22 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.	Art. 28 Geschäftsjahr und Buchführung Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.	Neuer Verweis von Artikel 622 a ff → Art. 957 ff

<p>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der <u>Art. 662 a ff.</u>, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.</p>	<p>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.</p>	
<p>Art. 23 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschliesst unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Generalversammlung.</p>	<p>Art. 29 Revision und Gewinnverwendung Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.</p>	<p>Inhalt Artikel 23 wurde ersetzt → Die Fassung aus den Musterstatuten ist vorzuziehen, weil klar definiert.</p>
<p>Art. 24 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Auch nachdem diese Reserve die gesetzliche Höhe erreicht hat, sind die in Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 OR vorgeschriebenen Zuweisungen vorzunehmen. Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern. </p>	<p>gestrichen</p>	
<p>Art. 26 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere</p>	<p>Art. 31 Auflösung Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere</p>	<p>Ergänzungen und Anpassungen gemäss Musterstatuten 736 = Auflösung wann 742 = Auflösung wie</p>

Personen damit beauftragt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.	Personen damit beauftragt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff OR. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.	
--	---	--